

AMNESTY
INTERNATIONAL



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
12. Kammer
z.Hd. Herrn Dr. Müller
Postfach 11 02 65
97029 Würzburg

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
07.01.2013	W 6 K 12.30165	MDE 13 – 13.001	20.03.2014

VERWALTUNGSSTREITSACHE EINES IRANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrter Herr Dr. Winter,

Ihre o.g. Anfrage haben wir mit bestem Dank erhalten. Die Fragen Ihres Beweisbeschlusses beantwortet Amnesty International wie folgt:

1. Ist der vom Kläger konkret vorgebrachte Wettbewerb in Ghaen betreffend die Entwicklung von Kampfrobooten bekannt? Falls der konkrete Wettbewerb nicht bekannt ist, finden derartige Wettbewerbe im Iran statt?

Der vom Kläger genannte Wettbewerb ist uns nicht bekannt.

Eine Internet Recherche hat ergeben, dass es im Iran zahlreiche Teams verschiedener Universitäten gibt, die Roboter verschiedenster Art entwickeln. Es werden darüber hinaus entsprechende Wettbewerbe ausgetragen, bei denen die Roboter vorgestellt werden¹. So fand z.B. das Finale des Internationalen RoboCups Wettbewerbs im April 2013 in Teheran statt².

2. Sind Amnesty International Anwerbeversuche in der vom Kläger geschilderten Art bekannt bzw. hält Amnesty International derartige Anwerbeversuche im Iran für möglich? Sind bei einer Weigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen repressive Maßnahmen der vom Kläger geschilderten Art denkbar und realistisch?

Anwerbeversuche für militärische Projekte in der vom Kläger geschilderten Art sind nach unserer Einschätzung denkbar und realistisch. So ist unserer Organisation der Fall des 31-jährigen Physikers Omid Kokabee bekannt, der vorliegenden Informationen zufolge seit seines Universitätsabschlusses im Jahr 2005 wiederholt zur Mitarbeit in militärischen und geheimdienstlichen Projekten aufgefordert wurde, was er ablehnte. Omid Kokabee, der ein Doktorandenstudium an der Universität in Texas im Bereich der Optik und Photonik absolviert, wurde Ende Januar 2011 nach einem Familienbesuch im Iran vor seiner Rückreise in die USA auf dem Teheraner Flughafen festgenommen. Er wurde 15 Monate lang in Einzelhaft festgehalten, langandauernden Verhören unterzogen sowie unter Druck gesetzt, ein „Geständnis“ abzugeben. Bis zum Beginn des Verfahrens vor dem Revolutionsgericht im Mai 2012

¹ Siehe bspw. <https://en.wikipedia.org/wiki/RoboCup>.

² Siehe http://www.youtube.com/watch?v=fB_y8q_sRt0.

hatte er keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand. Abgesehen von seiner öffentlich bekannten Zugehörigkeit zu akademischen Institutionen in den USA wurden offenbar keine Beweise in dem Verfahren vorgelegt. Omid Kokabee wurde zu 10 Jahren Haft wegen „Verbindungen zu einer feindlichen Regierung“ verurteilt.

3. Der Kläger hat angegeben, dass seines Wissens in seinen Fällen keine Dokumente wie Vorladungen und dergleichen zugestellt wurden. Entspricht dies der Praxis im Iran?

Amnesty International sind mehrere Fälle bekannt, in denen Personen von einer iranischen Behörde entgegen bestehenden rechtlichen Vorschriften lediglich telefonisch vorgeladen wurden. Auch in anderen Vorgängen wie bei der Ausstellung eines Haftbefehls oder der Benachrichtigung über Urteile oder bevorstehende Hinrichtungen wird in rechtswidriger Weise den Betroffenen oder ihren Anwälten eine schriftliche Benachrichtigung vorenthalten.

So wurden Ende Januar 2009 vier Frauen beim Verteilen von Flugblättern für die Kampagne für Gleichberechtigung festgenommen. Während die anderen Frauen später freigelassen wurden, wurde gegen die Aktivistin Nafiseh Azad ein Haftbefehl erlassen und Haft angeordnet. Ihr Ehemann vermutete, dass der Grund für die Haft seiner Frau darauf zurückzuführen sei, dass sie zuvor eine telefonische Vorladung zum Verhör ignoriert habe, da dies gegen das Gesetz verstoße.

Auch die kurdische Frauenrechtlerin Zeynab Beyezidi, die wegen ihrer friedlichen Aktivitäten zu einer viereinhalb jährigen Haftstrafe verurteilt wurde, wurde laut ihrer Familie am 5. Juli 2008 telefonisch zu einem Verhör vorgeladen, das mehrere Stunden dauerte. Ein weiterer Fall ist der von Somayeh Farid. Die Frauenrechtlerin wurde am 16. März 2010 verhaftet, nachdem sie telefonisch vor Gericht geladen worden war. Man sagte ihr, sie solle zum Büro des Staatsanwalts im Evin-Gefängnis gehen, um einige Gegenstände aus dem Besitz ihres Ehemanns zu holen, der am 5. März verhaftet worden war. Somayeh Farid und ihr Schwager gingen zu dem Büro, wo ihnen aber gesagt wurde, es sei geschlossen. Auf dem Weg nach Hause wurden die beiden verhaftet.

Im Februar 2013 berichtete die oppositionelle Webseite Kaleme, dass die beiden Töchter des unter Hausarrest stehenden Oppositionsführers Mir Hossein Mousavi, Kokab und Narges Mousavi, telefonisch zum Gericht im Evin-Gefängnis vorgeladen worden seien. Ein Schwiegersohn von Mousavi soll ebenfalls telefonisch von einem hochrangigen Sicherheitsbeamten telefonisch bedroht worden sein.

Der Aktivist Babak Roghani wurde laut einem Bericht der iranischen Menschenrechtsgruppe „Human Rights Activists“ vom 20. Juli 2013 telefonisch zu einem Termin vor Gericht in der Stadt Namin vorgeladen. Schon 2011 war er wegen oppositioneller Aktivitäten für einen Monat in Haft und wurde gegen Kaution freigelassen³.

4. Der Kläger hat weiter angegeben, dass ihm gegenüber ein Ausreiseverbot erteilt worden sei. Ist die Erteilung eines Ausreiseverbots denkbar? Ist weiterhin denkbar, dass der Kläger über seinen Schleuser bzw. über sonstige Kontaktpersonen Kenntnis davon erlangt hat?

Ausreiseverbote werden im Iran häufig als zusätzliche Strafe zur Haft verhängt, so z.B. in den Fällen der Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh, des Studentenführers Majid Tavakkoli, des Regisseurs Jafar Panahi oder von Masoumeh Dehghan, der Ehefrau des gleichfalls inhaftierten Rechtsanwalts Abdolfattah Soltani. Sie werden jedoch auch erlassen, wenn gegen die Betroffenen noch kein Urteil vorliegt, aber strafrechtliche Ermittlungen laufen.

In anderen Fällen wird gar keine Begründung gegeben und ein Ausreiseverbot offensichtlich als Schikane gegen die Betroffenen oder ihre Familienangehörigen eingesetzt. So wurden z.B.

³ Siehe <http://hra-news.org/en/babak-roghani-is-summoned-to-the-court>.



Aktivistinnen der Kampagne für Gleichberechtigung wie Parvin Ardalan, Mansoureh Shojai und Sussan Tahmasebi und die Anwältin Nasrin Sotoudeh im Jahr 2008 gehindert, an internationalen Konferenzen teilzunehmen oder Auszeichnungen im Ausland entgegenzunehmen. Gleiches geschah im Jahr 2009 mit dem Menschenrechtsverteidiger Emadeddin Baghi, dem Journalisten Abdolreza Tajik und der Menschenrechtsaktivistin Narges Mohammadi. Zeitweilig wurde dem Ehemann und der 13-jährigen Tochter von Nasrin Sotoudeh im Jahr 2012 auch die Ausreise verboten – erst nach Frau Sotoudehs Hungerstreik im Gefängnis wurde diese Maßnahme schließlich zurückgenommen.

Auf welche Weise man erfahren kann, ob man auf einer Ausreiseverbotsliste steht, ist unterschiedlich. In manchen Fällen werden die Betroffenen über das Ausreiseverbot von den Behörden informiert. Manchmal wird das Ausreiseverbot auch nur durch Einziehung des Passes wirksam. In anderen Fällen erfahren die Betroffenen von der Ausreisesperre erst am Flughafen, wo sie daran gehindert werden, das Flugzeug zu besteigen.

5. Der Kläger hat an Nachfluchtaktivitäten konkret an Protestaktionen in Würzburg (teilweise verbunden mit Hungerstreik und Zunähen des Mundes) teilgenommen, über die breit in den Medien berichtet worden ist. Dabei ist der Kläger auch namentlich genannt und abgebildet worden. Der Kläger hat über die Protestaktion in Würzburg hinaus auch an einem Fußmarsch nach Berlin und der dortigen Protestaktion am Oranienplatz teilgenommen und insbesondere auch eine regimekritische Rede am 10. Dezember 2012 vor der iranischen Botschaft gehalten.

(...)

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- a) **Hat sich der Kläger durch seine exilpolitischen Aktivitäten in diesem Sinne exponiert, dass er zum einen identifizierbar ist und zum anderen ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates beachtlich wahrscheinlich ist? Mit welchen Repressionsmaßnahmen hat der Kläger bei einer Rückkehr konkret zu rechnen? Sind dies nur kurze Befragungen oder weitergehende Maßnahmen?**

Da der Hungerstreik der Flüchtlinge in Würzburg ein breites öffentliches Echo fand und der Kläger in verschiedenen Medien, die im Internet abrufbar sind, namentlich genannt und abgebildet wurde, ist es nach unserer Einschätzung sehr wahrscheinlich, dass auch die iranischen Behörden davon Kenntnis erlangt haben. Ein zweiter Aspekt, der dafür spricht, dass den iranischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers bekannt sind, ist seine Teilnahme an einer Protestveranstaltung am 10. Dezember 2012 vor der iranischen Botschaft, bei der er in persischer Sprache eine regierungskritische Rede gehalten hat.

Amnesty International erhält regelmäßig Berichte über die Beobachtung exilpolitischer Aktivitäten durch Angehörige der iranischen Botschaft oder iranischer Nachrichtendienste. So werden unserer Erfahrung nach beispielsweise exilpolitische Demonstrationen häufig von Angehörigen der iranischen Botschaft beobachtet und dokumentiert. Insbesondere seit den auf die Präsidentschaftswahl im Jahr 2009 folgenden Protesten gibt es immer mehr Berichte über Einschüchterungen und Bedrohung von im Ausland lebenden Iranern und Iranerinnen.⁴

Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz beschreibt im Verfassungsschutzbericht 2010 die Aktivitäten des iranischen zivilen In- und Auslandsnachrichtendienstes MOIS (Ministry of Information and Security) in Deutschland: „Die gegen Deutschland gerichteten nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Iran gehen insbesondere vom MOIS aus. Ein

⁴ Siehe Bericht: Amnesty International: We are ordered to crush you. Expanding repression of dissent in Iran, London, Februar 2012, S. 55, abrufbar unter <http://amnesty.org/en/library/asset/MDE13/002/2012/en/2b228705-dfba-4408-a04b-8ab887988881/mde130022012en.pdf>.



Aufklärungsschwerpunkt ist die Ausspähung der Exilopposition innerhalb der rund 50.000 Personen umfassenden iranischen Gemeinde in Deutschland. [...] Die Legalresidentur des MOIS an der Iranischen Botschaft in Berlin nimmt eine wichtige Funktion innerhalb der Aufklärungstätigkeit des iranischen Dienstes in Deutschland wahr. Sie ist sowohl mit der Beobachtung von in Deutschland lebenden Oppositionellen als auch mit der operativen Bearbeitung deutscher Zielpersonen und -objekte beauftragt. Die in Deutschland angesiedelten konsularischen Vertretungen des Iran sind zur Unterstützung der Residentur verpflichtet. Die iranische Exilopposition in Deutschland wird auch künftig im Fokus des MOIS stehen.“⁵

Angesichts des Umstands, dass die Legalresidentur des iranischen Geheimdienstes in der iranischen Botschaft angesiedelt ist, ist davon auszugehen, dass die Identität von Exiliranern und -iranerinnen, die so exponiert wie der Kläger vor der Botschaft demonstrieren und über den namentlich und mit Abdruck von Fotografien in den Medien berichtet wurde, ausfindig gemacht werden.

Die möglichen Folgen politischer Aktivitäten von Asylsuchenden in Deutschland bei deren Rückkehr in den Iran sind nur schwer vorherzusagen. Wenn – wie im Fall des Klägers – davon auszugehen ist, dass die exilpolitische Tätigkeit den iranischen Behörden bekannt geworden ist, besteht jedoch das Risiko, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden könnte.

Einen Hinweis darauf, wie die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr aussehen können, ist der Aussage eines iranischen Richters zu entnehmen, den die schweizerische Flüchtlingshilfe mit folgenden Worten zitiert: „Die zurückkehrenden abgewiesenen Asylsuchenden werden befragt, unabhängig davon, ob sie im Iran oder im Ausland politisch aktiv waren. Wenn sie versucht haben, Propaganda gegen den Iran zu betreiben, sind sie schuldig und bleiben inhaftiert, bis ein Richter ein Urteil fällt. In den letzten Jahren haben zahlreiche Personen versucht, den Ruf des Irans zu zerstören, und dies muss aufhören. Diese Personen helfen den oppositionellen Gruppierungen. Es ist also klar, dass sie schuldig sind. Die zurückkehrenden Personen werden demnach einige Tage in Haft genommen, bis die Polizei festgestellt hat, dass sie keine politischen Aktivitäten verfolgt haben. Wenn die Polizei belegen kann, dass eine Person nicht aktiv war und dass sie nichts gesagt oder getan hat, was dem Ruf der Islamischen Republik schaden könnte, wird diese freigelassen. Wenn die Person politisch aktiv war, sei es im Iran vor der Ausreise oder später im Ausland, muss ihr der Prozess gemacht werden, und sie muss die Strafe erhalten, die ihren Aktivitäten entspricht.“⁶

- b) Der Kläger hat vorgetragen, dass mittlerweile ein Film in mehreren Teilen über die Protestaktion und den Hungerstreik in Würzburg im iranischen Fernsehen ausgestrahlt worden sei. Der Film soll um 18:00 Uhr im 6. Programm des iranischen Fernsehens ausgestrahlt worden sein und den Titel „Awaz Dohol“ gehabt haben. Kann die Ausstrahlung des Films bestätigt werden? Ist infolge der Ausstrahlung des Filmes über die Protestaktion mit einem besonderen Interesse des iranischen Staates an der Person des Klägers und insbesondere mit repressiven Maßnahmen der iranischen Behörden gegen den Kläger bei einer Rückkehr in den Iran zu rechnen?**

⁵ Siehe Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2010, S.356-357.

⁶ Siehe Schweizerische Flüchtlingshilfe / Fiorenza Kuthan: Iran. Behandlung von abgewiesenen Asylsuchenden. Auskunft der SFH-Länderanalyse, Bern, August 2011, S. 6, abrufbar unter http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/iran/iran-behandlung-von-abgewiesenen-asylsuchenden/at_download/file.



Ob ein Film über die Protestaktion in Würzburg im iranischen Fernsehen gezeigt wurde, ist uns nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein, würde dies auf ein verstärktes Interesse iranischer Behörden hindeuten, da die Fernsehkanäle unter staatlicher Kontrolle sind.

- c) **Der Kläger hat angegeben, dass sein Vater nach der Rede des Klägers am 10. Dezember 2012 vor der iranischen Botschaft in Berlin erneut nach dem Kläger befragt worden sei. Ist ein solches Vorgehen der iranischen Behörden realistisch? Falls diese Nachfragen seitens der iranischen Sicherheitskräfte beim Vater des Klägers der Wahrheit entsprechen, kann dann auf ein Verfolgungsinteresse der iranischen Behörden geschlossen werden oder kann ein solches gleichwohl ausgeschlossen werden?**

Uns liegen mehrere Berichte vor, dass im Iran lebende Angehörige zu den regierungskritischen Aktivitäten ihrer im Ausland lebenden Familienangehörigen befragt oder verhört wurden.

So berichtete das Wall Street Journal Anfang Dezember 2009 über systematische Einschüchterungsversuche der iranischen Sicherheitskräfte gegenüber im Ausland lebenden Iranern und Iranerinnen, die die iranische Regierung im Internet kritisieren⁷. Koosha, einem 29-jährigen in den USA lebenden Studenten mit iranisch-amerikanischer Staatsbürgerschaft, wurde in einer anonymen Email angedroht, dass seinen Verwandten in Teheran Leid zugefügt würde, sollte er seine Kritik an der iranischen Regierung auf Facebook nicht beenden. Der Student, der seinen vollen Namen nicht nennen will, hatte außerdem an mehreren von Anhängern der iranischen Opposition organisierten Demonstrationen teilgenommen und eine Onlinepetition anlässlich der Festnahme eines bekannten iranischen Menschenrechtsanwalts initiiert. Zwei Tage nach Erhalt der Drohung wurde sein Vater in Teheran verhaftet und gewarnt, dass sein Sohn nicht mehr sicher in den Iran zurückkehren könne. Kooshas Geschichte ist kein Einzelfall.

Dutzende in den USA und der EU lebende Iraner und Iranerinnen berichten dem Wall Street Journal zufolge davon, dass aufgrund der von ihnen im Internet veröffentlichten Kritik an der iranischen Regierung ihre Verwandten im Iran verhört und vorübergehend festgenommen worden seien. Nasrin Sotoudeh, eine bekannte Menschenrechtsanwältin im Iran, die im September 2010 selbst festgenommen und zu einer sechs jährigen Haftstrafe wegen ihrer Menschenrechtsaktivitäten verurteilt wurde, berichtete, dass sich täglich hilfesuchende Iraner und Iranerinnen an sie wenden würden, die wegen der Aktivitäten ihrer im Ausland lebenden Verwandten schikaniert und bedroht werden.

Wenn die Angaben des Klägers zutreffen, dass sein Vater nach seiner Rede vor der iranischen Botschaft in Berlin nach dem Verbleib des Klägers befragt wurde, so ist dies nach unserer Einschätzung als ein Hinweis auf ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates zu verstehen.

- d) **Das Gericht geht davon aus, dass die Nachfluchtaktivitäten des Klägers den iranischen Behörden bekannt sind. Kann aus der Gesamtschau der Nachfluchtaktivitäten auf ein realistisches Verfolgungsinteresse seitens des iranischen Staates geschlossen werden? Ist es denkbar, dass gesamt Betrachtend gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Vorfluchtaktivitäten (der Vorfluchtgeschichte des Klägers) repressive Maßnahmen des iranischen Staates möglich bzw. wahrscheinlich sind oder können repressive Maßnahmen des iranischen Staates bei zurückkehrenden Exiliranern, die exilpolitische Aktivitäten im Ausmaß und im Umfang wie der Kläger unternommen haben, zweifelsfrei ausgeschlossen werden?**

⁷ Siehe Wall Street Journal vom 3.12.2009, abrufbar unter <http://online.wsj.com/article/SB125978649644673331.html>



Obwohl der Kläger laut eigenem Bekunden vor seiner Ausreise nicht politisch aktiv war, hat er sich mit seinen Protestaktionen in Deutschland, auf denen er auch ein Schild mit der Aufschrift: „Freiheit für alle politischen Gefangenen in Iran!“ trug und eine regierungskritische Rede vor der iranischen Botschaft hielt, als nunmehr politisch aktiver Mensch gezeigt. Zusammengenommen mit dem Sachvortrag, er habe vor seiner Ausreise aus dem Iran eine Mitarbeit in einem militärischen Projekt des Verteidigungsministeriums verweigert, könnte dies aus Sicht der iranischen Behörden auf eine schon länger existierende oppositionelle Haltung schließen lassen. In der Gesamtschau der Nachflucht- und Vorfluchtaktivitäten sind nach unserer Einschätzung repressive Maßnahmen der iranischen Behörden bei Rückkehr des Klägers keinesfalls auszuschließen und als wahrscheinlich einzustufen.

Wir hoffen, dass diese Informationen bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Karg
Iran Koordinationsgruppe

f.d.R.



Ruth Jüttner
Referentin Mittlerer Osten und Nordafrika

